

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



**AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG**

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

31. August 1999

1. SEP. 1999

1548

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **M u t t e n** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1999 eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 42 Hofstattrecht). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 10. Februar 1999 zur Revisionsvorlage eine Stellungnahme.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Mai 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 27. Mai 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Mutt en um Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Art. 42 (Hofstattrecht)

Die am 14. Mai 1999 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 42 Hofstattrecht) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.**Weitere Planung**

Die Ortsplanung der Gemeinde Mutten stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1974, wurde folglich vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 beschlossen und genehmigt. Die verschiedenen planerischen Mittel der Gemeinde Mutten vermögen den inzwischen geänderten Anforderungen an eine zeitgemässe Ortsplanung nicht mehr zu genügen. Die Gemeinde Mutten wird deshalb nicht umhinkommen, eine Totalrevision ihrer Ortsplanung an die Hand zu nehmen. Die Gemeinde wird ersucht, die nötigen Schritte einzuleiten.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 14. Mai 1999 verabschiedete Baugesetzesrevision (Art. 42 Hofstattrecht) wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Mutten wird ersucht, eine Totalrevision ihrer Ortsplanung einzuleiten.
3. Der Gemeindevorstand Mutten wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen